

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/1/27 2012/05/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2016

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO OÖ 1994 §31 Abs3;  
BauO OÖ 1994 §31 Abs4;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Die Einhaltung der vorderen Baufluchtlinie kann nur der gegenüberliegende Nachbar geltend machen. Der seitliche Nachbar hat kein Recht auf Freihaltung des Vorgartens (vgl. dazu die jeweils zur BauO für Wien ergangenen Erkenntnisse vom 20. September 2005, 2003/05/0063, und vom 23. Juli 2013, 2012/05/0192 jeweils mwN). Der Nachbar kann nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen. Ein Recht auf Einhaltung der BauO schlechthin steht ihm ebenso wenig zu wie ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine nicht erfolgende "optische Beeinträchtigung". Mit seinem Vorbringen zur Überschreitung der vorderen Baufluchtlinie zeigt der seitliche Nachbar daher eine Verletzung von ihm eingeräumten subjektivöffentlichen Rechten nicht auf. Die Einhaltung der vorderen Baufluchtlinie kann nur der gegenüberliegende Nachbar geltend machen. Der seitliche Nachbar hat kein Recht auf Freihaltung des Vorgartens vergleiche dazu die jeweils zur BauO für Wien ergangenen Erkenntnisse vom 20. September 2005, 2003/05/0063, und vom 23. Juli 2013, 2012/05/0192 jeweils mwN). Der Nachbar kann nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen. Ein Recht auf Einhaltung der BauO schlechthin steht ihm ebenso wenig zu wie ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine nicht erfolgende "optische Beeinträchtigung". Mit seinem Vorbringen zur Überschreitung der vorderen Baufluchtlinie zeigt der seitliche Nachbar daher eine Verletzung von ihm eingeräumten subjektivöffentlichen Rechten nicht auf.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2012050210.X01

## Im RIS seit

24.02.2016

## Zuletzt aktualisiert am

09.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)